



Angemessene Wohnfläche und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen

Leitsatz: Auch die besonderen Belange von Kindern und Eltern können die Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen begründen.

Erläuterungen: In dem vom BSG entschiedenen Fall¹ machte die Klägerin Ansprüche auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung geltend. Die alleinerziehende Klägerin lebte gemeinsam mit ihrem 1999 geborenen Sohn in einer rund 80 qm großen, öffentlich geförderten Wohnung. Ursprünglich war für diese Wohnung eine Bruttokaltmiete von 433,23 € zzgl. Heizkosten berücksichtigt worden. Ab dem 01.08.2008 stieg dieser Betrag auf 471,59 € zzgl. einer im Voraus zu zahlenden Heizkostenpauschale von 62,00 €. Der Beklagte (SGB II-Behörde) wies die Klägerin darauf hin, dass die Miete zu hoch sei und daher nur vorübergehend akzeptiert werden könne. Er forderte die Klägerin auf, den Unterkuftsbedarf durch Wohnungswechsel, Wohnungstausch oder Untervermietung zu senken. Auf Antrag der Klägerin bewilligte der Beklagte vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.03.2009; wobei er ab dem 01.11.2008 für Unterkunft und Heizung lediglich Kosten in Höhe von insgesamt 437,00 € berücksichtigte.

Das BSG nimmt in der genannten Entscheidung zunächst Bezug auf die in ständiger Rechtsprechung entwickelte „Produkttheorie“, um festzustellen, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II angemessen sind und damit übernommen werden können.

Diese „Produkttheorie“ klärt folgende Fragen:

1. Entsprechen die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten dem, was für eine nach abstrakten Kriterien als angemessen geltende Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzubringen ist? (sog. abstrakte Angemessenheit) Kriterien hierbei sind Wohnungsgröße und Wohnstandard, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Standard zusteht.²
2. Falls die unter 1. ermittelte Referenzmiete überstiegen wird: Ist eine den abstrakten Kriterien entsprechende Wohnung für den Leistungsberechtigten tatsächlich verfügbar und anmietbar? (sog. konkrete Angemessenheit).

¹ Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 13/12 R = FEVS 64, 433

² BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R

Die angemessene Wohnungsgröße bestimmt sich nach dem BSG nach denselben Kriterien wie im sozialen Wohnungsbau³, wobei Regeln der Wohnraumförderung, die zusätzlich nach der Raumzahl differenzieren, nicht anzuwenden sind⁴. Ferner sind auch Regeln der Wohnraumförderung, die auf persönliche Lebensverhältnisse Bezug nehmen, für die abstrakte Angemessenheit nicht anzuwenden. Derartige Kriterien können nach dem BSG besser im Rahmen der konkreten Angemessenheit berücksichtigt werden, da die Bedarfslage je nach Einzelfall unterschiedlich und gerade nicht statisch sei.

Schon nach bisheriger Rechtsprechung können persönliche Gründe wie etwa das soziale und schulische Umfeld von Kindern, die Belange Alleinerziehender oder von Behinderten/Pflegebedürftigen Anlass sein, eine Kostensenkungsmaßnahme als unzumutbar i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II anzusehen⁵. § 22 b Abs. 3 SGB II steht der Unzumutbarkeit aus diesen Gründen nicht entgegen. Aus der Gesetzesbegründung folge keine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, so das BSG. In seiner nun getroffenen Entscheidung betont das BSG, wegen Art. 6 GG seien bei der Frage der Unzumutbarkeit auch die **besonderen Belange von Kindern und Eltern** zu berücksichtigen. Es sei auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger **schulpflichtiger Kinder** Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sei zu prüfen, ob Alleinerziehende zur **Kinderbetreuung** auf eine bestimmte Infrastruktur angewiesen seien, die bei einem Umzug möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Von Bedeutung könne auch sein, dass die regelmäßige **Nachmittagsbetreuung** von Schulkindern an das nähere Umfeld geknüpft sei.

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, folgt daraus für das BSG im Regelfall jedoch nicht, dass die unangemessene Wohnung als solche geschützt werden müsse. Allenfalls seien die dem Leistungsberechtigten aufzuerlegenden Suchbemühungen auf das nähere Umfeld einzuschränken.

Hinweise: Das BSG weist schließlich darauf hin, dass der Träger der Grundsicherung die Belange von Eltern und Kindern von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn sie ohne weiteres aktenkundig sind.

Erst, wenn diese Umstände zutreffend berücksichtigt wurden und dementsprechend auch die Obliegenheiten des Leistungsempfängers zur Kostensenkung angepasst wurden, muss dieser im Prozess darlegen, weshalb ein Kostensenkungsbemühen erfolglos geblieben ist.

³ BSGE 97, 254 = FEVS 58, 271

⁴ BSGE 97, 231 = FEVS 58, 248; BSGE 102, 263 = FEVS 61, 78

⁵ BSGE 102, 263 = FEVS 61, 78